

Stadt Heidenau • Dresdner Str. 47 • 01809 Heidenau

Staatl. Rechnungsprüfungsamt  
Löbau  
Herrn Dr. Ulfert Frenzel  
Herwigsdorfer Str. 31

02708 Löbau

Ihr Schreiben vom:  
Ihre Zeichen: 2-1462 8160 G 510-16

Amt, Abteilung: Finanzverwaltungsamt  
Bearbeiter: Herr Neugebauer  
Zimmer: Rathaus A.214  
Durchwahl: (03529) 571-200  
Fax-Nummer: (03529) 571-11-200  
eMail: jens.neugebauer@heidenau.de  
Kein Zugang für elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte elektronische  
Dokumente

Meine Zeichen: 20.00 / 095.73.04  
Datum: 20.08.2018

## Überörtliche Prüfung der Haushalts- u. Wirtschaftsführung der Stadt Heidenau in den Haushaltsjahren 2006 – 2009

- Ihr Schreiben vom 18.04.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Frenzel,

ich beziehe mich auf Ihr Schreiben vom 18.04.2017 (eingegangen am 25.04.2018), mit dem Sie den Bericht zu dem og. Prüfungsvorgang übersendet und die Stadt Heidenau zur Stellungnahme aufgefordert haben.

Nachfolgend möchte ich zu den im Prüfbericht – Punkt III (S. 14) genannten Punkten Stellung nehmen:

### **TNr. 1.1 Kalkulation des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die mit der Prüfungsfeststellung dargestellte Rechtaufassung entspricht der aktuellen Rechtslage und der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

Im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe 'Freiwillige Feuerwehren Sachsen 2020' wurde angeregt, § 69 SächsBRKG zu ändern. Die Ansprüche der Gemeinden sollten in Anlehnung an das Benutzungsgebührenrecht des SächsKAG wie Gegenleistungen für die Inanspruchnahme der kommunalen Einrichtung Feuerwehr ausgestaltet werden. Die Arbeitsgruppe spricht sich ferner dafür aus, dass Vorhaltekosten grundsätzlich in die Kostenkalkulation einbezogen und auf der Basis der Jahreseinsatzstunden umgelegt werden können.

Der Landesgesetzgeber hat bereits seit längerem eine diesbezügliche Rechtsänderung in Aussicht gestellt, die jedoch noch immer nicht vollzogen ist.

Bei der nächsten anstehenden Neukalkulation der Kostenersatzsätze werden die Prüfungsfeststellungen entsprechend der dann geltenden Rechtslage berücksichtigt und die Ermittlung des Kostenersatzes entsprechend überarbeitet.

Stadt Heidenau  
Dresdner Str. 47  
01809 Heidenau

Tel.: (03529) 571-0  
Fax: (03529) 571-199  
Internet: www.heidenau.de

Öffnungszeiten: Mo 8:30-12:00 u. 13:00-15:30 Uhr  
Di + Do 8:30-12:00 u. 13:00-18:00 Uhr  
Fr 8:30-12:00 Uhr  
(Mi. geschlossen)

Bankverbindung  
IBAN: DE30 8505 0300 3000 0162 43  
BIC: OSDDDE81XXX  
Gläubiger ID: DE90HDN00000340274



Europäische Union  
Europäischer Fonds für  
regionale Entwicklung  
Europäischer  
Sozialfonds

Europa fördert Sachsen.  
**EFRE**  
**ESF**



**TNr. 1.2.1 Bemessungszeitraum und Gebührenkalkulation**

Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die neue Vorkalkulation wird auf der Basis der Haushaltsplanung 2019 erfolgen.

**TNr. 1.1.1 Bestimmung des Gebührentatbestandes für die Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Der Prüfungsfeststellung wird nicht entgegengetreten. Unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen wird eine neue Gebührensatzung erarbeitet, die im Jahr 2019 zur Beschlussfassung dem Stadtrat vorgelegt werden soll.

**TNr. 2.1 Festsetzung der Höhe der Mahngebühr**

Die Prüfungsfeststellung des StRPrA ist zutreffend. Die entsprechende Änderung zur Korrektur der Verwaltungskostensatzung der Stadt Heidenau vom 28.04.2011 ist noch im Jahr 2018 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat vorgesehen.

**TNr. 2.2 Nachweis der Stundungsvoraussetzungen**

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend. Der Nachweis der Stundungsvoraussetzungen ist durch eine Mitteilung des Grundstückseigentümers erbracht worden. Die Prüfungsfeststellung wird im Hinblick auf künftige Fälle beachtet.

**TNr. 2.3 Zinslose Stundung von Abwasserbeiträgen aufgrund der tatsächlichen Bebauung**

Die Prüfungsfeststellung des StRPrA wird anerkannt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden künftig beachtet.

Die bestehende Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Heidenau wurde mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2013 abgeschlossen. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABVZ GEM 08) leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden, die ihm unmittelbar durch Vertrauenspersonen oder durch gegen Vertrauenspersonen begangene Handlungen zugefügt (Eigenschäden) und die während der Dauer des Vertrages verursacht werden. Bei den betreffenden Punkten des Prüfberichts wird davon ausgegangen, dass die Schadensverursachung vor dem Versicherungsbeginn am 01.01.2013 erfolgt war. Eine Geltendmachung gegen die Vermögenseigenschadenversicherung scheidet damit aus.

**TNr. 2.4 Auflösende Bedingung beim Stundungs- und Verrentungsbescheid**

Der Prüfungsfeststellung wird nicht gefolgt. Die Stundung eines Teilbetrages und die Verrentung wurden in einem Bescheid der Stadt Heidenau bewilligt. Trotz der gemeinsamen Bescheidung werden die Stundung und die Verrentung aus Sicht der Stadt Heidenau getrennt betrachtet.

Für die Stundung wurde kein Fälligkeitstermin bestimmt, da diese erst nach dem Eintritt bestimmter Voraussetzungen festgesetzt wird.

Demnach kann die Stundung nicht als widerrufen gelten, da es an einem festgesetzten Fälligkeitstermin und damit einer Nichteinhaltung des Termins fehlt.

Der Anspruch der Stadt Heidenau ist mitnichten erloschen.

Die bestehende Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Heidenau wurde mit einem Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2013 abgeschlossen. Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (ABVZ GEM 08) leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden, die ihm unmittelbar durch Vertrauenspersonen oder durch gegen Vertrauenspersonen begangene Handlungen zugefügt (Eigenschäden) und die während der Dauer des Vertrages verursacht werden. Bei den betreffenden Punkten des Prüfberichts wird davon ausgegangen, dass die Schadensverursachung vor dem Versicherungsbeginn am 01.01.2013 erfolgt war. Eine Geltendmachung gegen die Vermögenseigenschadenversicherung scheidet damit aus.

### **TNr. 3.1      Sicherung von Leitungsrechten**

Die Prüfungsfeststellung wird anerkannt. Die genannten Sicherungen durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten werden im Jahr 2018 in die Wege geleitet. Künftig wird die Sicherung der Leitungsrechte rechtzeitig berücksichtigt.

### **TNr. 3.2.1      Höhe des Abzugskapitals**

Der Prüfungsfeststellung 1. (Absetzung der erhobenen Beiträge bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen) wird wie folgt entgegengetreten:

1.

In dem Prüfbericht wird vorgetragen, dass die Stadt im Rahmen der Kalkulation der Abwassergebühren bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen lediglich die eingezahlten, nicht jedoch die erhobenen Beiträge vom Restwert des Anlagekapitals absetzte. Die Stadt wurde aufgefordert, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen die erhobenen Beiträge abzusetzen. Dem liegt die Annahme des StRPA zugrunde, dass die im betriebswirtschaftlichen Sinn eingenommenen Beiträge, das sollen die durch Festsetzung in einem Bescheid entstandenen Beitragsforderungen sein, als Abzugskapital zu behandeln seien.

Sowohl der Annahme, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen die erhobenen Beiträge (wohl: Soll-Beiträge) abzusetzen seien, als auch der hierzu vorgetragenen Begründung ist zu widersprechen.

Die für die Gebührenerhebung maßgebenden Kosten werden durch § 11 SächsKAG bestimmt.

1.1 Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten zählt gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG auch die angemessene Verzinsung des Anlagenkapitals. Bei Anwendung der Restwertmethode sind der Verzinsung des Anlagekapitals (u. a.) die um Beiträge gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzgl. der Abschreibungen aus Nominalwerten zugrunde zu legen – vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG.

Die allgemein gehaltene Regelung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG wird in § 12 SächsKAG konkretisiert, indem die Vorgaben zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Zinsen normiert werden. So wird die Berechnung des zu verzinsenden Anlagenkapitals in § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsKAG weiter bestimmt. Danach sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Anlagekapitals um die tatsächlich realisierten Beiträge (sowie Zuweisungen und Zuschüsse Dritter) zu kürzen.

*vgl. Büchel, in Büchel/Patt: SächsKAG-Kom., § 12 Rn. 1*

Folglich ist es nicht geboten, in der Gebührenkalkulation bei der Ermittlung der Verzinsung des Anlagenkapitals die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die sachlich entstandenen und durch Bescheid festgesetzten Beiträge (= erhobene Beiträge im Sinne der Rechtsauffassung des StRPA; wie z. B. die gem. § 3 Abs. 3 SächsKAG zinslos gestundeten Beiträge) zu kürzen.

1.2 Zu den nach § 11 Abs. 2 Nr. 1 SächsKAG ansatzfähigen Kosten zählen auch angemessene Abschreibungen. Den Abschreibungen können die Wiederbeschaffungszeitwerte oder die An-

schaffungs- und Herstellungskosten des Anlagevermögens zugrunde gelegt werden, wobei die Anlagenwerte um Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zu kürzen sind, soweit die Zuweisungen und Zuschüsse Dritter nicht zur Bildung von Eigenkapital gewährt worden sind (Kapitalzuschüsse) – vgl. § 13 Abs. 1 SächsKAG.

Beiträge nach § 17 ff. SächsKAG sind gem. § 13 Abs. 2 SächsKAG als Kapitalzuschüsse zu behandeln. Danach hat die Stadt Kapitalzuschüsse in Form von erhobenen Beiträgen in Höhe der tatsächlich realisierten (= gezahlten) Abwasserbeiträge zu berücksichtigen. Werden im Kalkulationszeitraum noch Beiträge erhoben, sind die insoweit konkret zu erwartenden Abwasserbeiträge einzustellen.

Dass die tatsächlich geleisteten und die konkret zu erwartenden Abwasserbeiträge maßgeblich sind, ergibt sich nach zutreffender Auffassung des Sächsischen Obergerichtes aus ihrer Gleichstellung mit Zuweisungen und Zuschüssen Dritter, bei denen es ebenfalls um bereits tatsächlich erbrachte Leistungen geht. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 13 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG, wonach die Zuweisungen „gewährt worden sind“. Diese Formulierung steht im Gegensatz zu der Formulierung in § 17 Abs. 3 Satz 2 SächsKAG, wonach die „gewährten und noch zu erwartenden Zuweisungen und Zuschüsse Dritter“ zu berücksichtigen sind. Somit steht fest, dass die Regelung des § 13 Abs. 2 SächsKAG auf refinanzierte Kapitalzuschüsse und realisierte Beiträge abstellt.

*vgl. SächsOVG (18.12.2013) 5 D 18/07, zit. nach juris Rn. 390*

### 1.3

Die gegenläufige Argumentation des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes überzeugt nicht. Soweit es zunächst an zwei Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes (hier Urteile vom 22.05.2013 – 5 C 28/08 – bzw. vom 12.01.2015 – 5 A 597/09) anknüpft, hat der 5. Senat die wiedergegebenen Rechtssätze zu den Grundsätzen der Nachberechnung von (Abwasser-) Gebühren im Rahmen des § 10 Abs. 2 SächsKAG formuliert. Danach gilt, dass es bei der Berechnung von Kostenunter- und -überdeckungen nicht auf das tatsächliche Gebührenaufkommen ankommt, weshalb Gebührenauffälle im Berechnungszeitraum unberücksichtigt bleiben. Diese Aussage zur Nachberechnung gem. § 10 Abs. 2 SächsKAG lässt sich aber nicht auf die bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen zu berücksichtigenden Beitragsbeträge übertragen.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt kann in diesem Zusammenhang auch nicht einen Begriff der „Einnahme im doppelischen Sinn“ bemühen. Soweit unter XIII./1.a Anwendungshinweise SächsKAG 2014 ausgeführt wird, dass „maßgebend für die Höhe der abzusetzenden Anschlussbeiträge ... die tatsächlichen Beitragseinnahmen ... [sind], meint das die tatsächlich realisierten Beiträge. Insoweit stellen die Anwendungshinweise auf den allgemeinen Begriff „Einnahme“ im kommunalabgabenrechtlichen Sinne und nicht im doppelischen Sinne ab. Die Gebührenkalkulation hat den Regelungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes und nicht den Regelungen der kommunalen Haushaltswirtschaft gem. §§ 72 ff. SächsGemO einschl. der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung zu genügen.

### 1.4

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass nur die tatsächlich realisierten bzw. die konkret zu erwartenden Abwasserbeiträge bei der Ermittlung der angemessenen Verzinsung des Anlagenkapitals zu berücksichtigen sind. Mit anderen Worten, die darüber hinaus zwar festgesetzten, jedoch nicht tatsächlich eingenommenen Abwasserbeiträge (z. B. wegen Gewährung einer zinslosen Stundung gem. § 3 Abs. 3 SächsKAG) sind nicht in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

Der Prüfungsfeststellung 2. (Überarbeitung der Nachberechnung 2008 bis 2011 sowie der Vorkalkulation 2012 bis 2016) wird entgegengetreten. Dazu möchte ich wie folgt – auch für die weiteren folgenden Prüfungsfeststellungen und Forderungen zur Korrektur der Nachberechnungen – ausführen:

## 2.1

Soweit eine neue Nachberechnung nicht schon deshalb entfällt, weil die Stadt in der aktuell Gebührens-kalkulation die Verzinsung des Anlagenkapitals ordnungsgemäß (vgl. vorstehend 1.) berechnet hat, ist eine Nachberechnung der aktuellen Kalkulation der Abwassergebühren im Rahmen des § 10 Abs. 2 SächsKAG im Zeitraum von 2012 bis 2016 aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG sind Kostendeckungen, die sich am Ende eines Bemessungszeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; nach § 10 Abs. 2 Satz 3 SächsKAG können unerwartet oder aufgrund der nach § 73 Abs. 2 SächsGemO zu beachtenden Vertretbarkeitsgrenze entstandene Kostenunterdeckungen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Berücksichtigt man, dass der Kalkulationszeitraum gem. § 10 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG höchstens fünf Jahre umfassen soll, erstreckt sich die erforderliche Nachberechnung von Abwassergebühren im Rahmen des § 10 Abs. 2 SächsKAG auf einen maximal (rückwirkenden) Zeitraum von fünf Jahren.

Das heißt, der aktuellen Gebührenkalkulation für den Zeitraum von 2017 bis 2021 ist eine Nachberechnung zur Ermittlung evtl. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen für den fünfjährigen Zeitraum – hier: 2012 bis 2016 – vorzunehmen. Kostenüber- bzw. -unterdeckungen für das Kalenderjahr 2011 bzw. die Kalenderjahre zuvor können bzw. dürfen in dem aktuellen Kalkulationszeitraum (ab 2017) nicht mehr ausgeglichen werden. Es erschließt sich deshalb nicht, was mit einer Nachberechnung für die Kalenderjahre 2008 bis 2011 bezweckt werden soll. Diese Nachberechnungen fallen in den Kalkulationszeitraum 2008 bis 2011, weshalb die im Rahmen einer Nachberechnung festgestellten Kostenüber- bzw. -unterdeckungen „innerhalb der folgenden fünf Jahre“ = im Zeitraum 2012 bis 2016 auszugleichen waren bzw. ausgeglichen werden konnten. Dieser Ausgleich hat aber keine Auswirkungen auf die den Zeitraum 2012 bis 2016 umfassende Nachberechnung für die aktuelle Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2017 bis 2021! Eine derartige Rechtspflicht ist dem Gesetz, insbesondere § 10 Abs. 2 SächsKAG nicht entnehmbar.

Der Ablauf der Fünfjahresfrist schafft für die Gebührenpflichtigen in Bezug auf Kostenunterdeckungen Rechtsklarheit bzw. -sicherheit. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen. Ein entstandener Fehlbetrag ist dann endgültig aus allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren.

*vgl. SächsOVG (08.04.2009) 5 D 32/07*

## 2.2

Soweit das Staatliche Rechnungsprüfungsamt in diesem Zusammenhang die Überarbeitung einer so bezeichneten Vorkalkulation der Jahre 2012 bis 2016 fordert, ist diese Aufforderung nicht nachvollziehbar. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in der vom Staatlichen Rechnungsprüfungsamt zitierten Entscheidung vom 22.05.2013 – 5 C 28/08 – für eine Nachkalkulation bzw. eine Nachberechnung bzw. eine Vorkalkulation festgestellt, dass in eine Gebührenkalkulation eingestellte Kalkulationen dann hinfällig sind, wenn die in der Vorkalkulation notwendigerweise enthaltenen Prognoseelemente hinsichtlich der für die Festsetzung der Abwasserentsorgungsgebühr zugrunde zu legenden voraussichtlichen Kosten und Bemessungseinheiten zwischenzeitlich durch konkrete Zahlen ersetzt worden sind. Eine Nachkalkulation im Nachhinein neu zu erstellen, kommt nicht in Betracht (wie bereits *SächsOVG, 04.06.2008, 5 B 65/08 bzw. 28.10.2010, 5 D 52/06*). Dies gilt auch und erst recht im Hinblick auf die Beurteilung von Kostenüber- und -unterdeckungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2, 3 SächsKAG, die allein auf der Grundlage konkreter Zahlen ermittelt werden können (vgl. auch unter 2.4).

## 2.3

Exkurs: Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der im Rahmen einer Gebührenkalkulation bzw. der Nachberechnung zu berücksichtigende Grundsatz der Periodengerechtigkeit zur Folge hat,

dass die Gebührenpflichtigen grundsätzlich nur mit denjenigen Kosten belastet werden dürfen, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen. Das heißt, es dürfen nur die Kosten Berücksichtigung finden, die durch die Erbringung der in Anspruch genommenen Leistung entstehen. Insoweit wird der Grundsatz der Periodengerechtigkeit als Teil der zeitlichen Ausprägung des Äquivalenzprinzips, aber auch als Ableitung aus dem Prinzip der Leistungsproportionalität angesehen. Entgegen dem im Haushaltsrecht anzuwendenden Kassenwirksamkeitsprinzip, welches im Gebührenrecht nicht gilt, ist daher auf die Zeit abzustellen, in der in Anspruch genommene Leistungen der Abwasserbeseitigung erbracht werden, und nicht auf die Zeit, in der der Aufgabenträger die hierfür erbrachten Leistungen bezahlen muss.

*vgl. Brüning, in: Driehaus, KommunalabgabenR, § 6, Rn. 92*

Aus der Periodenbezogenheit der Kosten folgt, dass Fehlbeträge vorangegangener Rechnungsperioden kein leistungsbezogener Werteverzehr und damit keine Kosten der laufenden Rechnungsperiode sind.

*vgl. Brüning, a.a.O., Rn. 848*

Danach sind z. B. Abwasserabgaben nach dem Abwasserabgabenrecht des Bundes grundsätzlich dem jeweiligen Kalenderjahr zuzuordnen, für das sie entstehen und nicht dem Kalenderjahr, in dem diese bezahlt werden.

*vgl. SächsOVG (08.04.2009) 5 D 32/07, Rn. 90*

*„Die Gebührenpflichtigen dürfen nur mit denjenigen Kosten belastet werden, die den Nutzungen in der betreffenden Kalkulationsperiode entsprechen ... . Dies ergibt sich allerdings nicht nur aus dem Äquivalenzprinzip oder der Leistungsproportionalität, sondern auch aus § 11 Abs. 1 SächsKAG, wonach die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff handelt es sich bei Kosten um den Wertesatz von Gütern oder Dienstleistungen zur Leistungserstellung in einer Abrechnungsperiode bzw. um den bewerteten sachzielbezogenen Güterverbrauch ... . Insoweit dürfen Kosten, die in der Betriebsbuchhaltung und in der Kosten- und Leistungsrechnung ausgewiesen werden, nicht mit dem Aufwand verwechselt werden, der in der Finanzbuchhaltung (bzw. Gewinn- und Verlustrechnung) eine Rolle spielt und der nach dem Grundsatz der zeitlichen Abgrenzung im Zeitpunkt des Anfalls zu erfassen ist. Diese Begriffe sind nicht vollständig deckungsgleich ... . Wird z. B. im Jahr 2005 die Abwasserabgabe des Jahres 2003 bezahlt, entsteht der (aperiodische) Aufwand erst im Jahr 2005. Die Kosten sind indessen dem Jahr 2003 zuzuordnen.“*

In den Fällen, in denen bereits vorher bekannt ist, dass die Abwasserabgabepflicht besteht und deren Höhe abschätzbar ist, könnte für das entsprechende Abrechnungsjahr finanzbuchhalterisch eine Rückstellung gebildet werden.

*vgl. SächsOVG (08.04.2009) 5 D 32/07, Rn. 90*

In einer weiteren Entscheidung zu dieser Thematik führt das Sächsische Oberverwaltungsgericht augenscheinlich Gegenteiliges aus:

*„Soweit der Antragsteller vorträgt, der Abwasserzweckverband habe Abwasserabgaben in den Jahren 1993, 1995, 1996, 1997 bis 2000 und 2003 periodenfremd in den Jahren 1998, 2000, 2004 und 2005 eingestellt, verkennt er, dass die Abwasserabgaben jeweils in dem Jahr gebührenrechtlich relevant einzustellen sind, in dem sie erhoben wurden. Dies führt dazu, dass die Jahre der Entstehung der Abwasserabgabenschuld und ihrer Erhebung auseinanderfallen können. Dem Vortrag des Antragstellers und den dem Senat vorliegenden Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, dass vom Abwasserzweckverband zu zahlende Abwasserabgaben nicht in den Jahren eingestellt wurden, in denen sie erhoben wurden.“*

*vgl. SächsOVG (22.05.2013) 5 C 28/08, Rn.146*

Der 5. Senat hat bedauerlicherweise nicht ausgeführt, ob er insoweit seine bisherige Rechtsprechung ändert. Insoweit ist zu beachten, dass die Feststellung in dem Urteil vom 08.04.2009, wonach die Abwasserabgaben grundsätzlich dem Kalenderjahr zuzuordnen sind, für das sie entstanden sind, ausführlich unter Bezugnahme auf den Grundsatz der Periodengerechtigkeit rechtlich begründet wurde. Die Ausführungen unter Rn. 146 des Urteils vom 22.05.2013, wonach auf den Zeitpunkt der Erhebung (= Bekanntgabe des Abwasserabgabenbescheides) abzustellen sei, bleiben rechtlich unbegründet. Eine Abweichung von der früheren Rechtsprechung wird weder herausgearbeitet noch begründet. Die kurzen Ausführungen erwecken den Eindruck, dass das Sächsische Obergericht eine Rüge des Antragstellers der Vollständigkeit halber „abarbeiten“ wollte, wobei das Ergebnis der Gesamtentscheidung (Zurückweisung des Antrages) übergeordnet wurde. Es stellt sich auch die Frage, was danach gelten soll, wenn die Abgabe zwar festgesetzt, aber nicht fällig gestellt wird.

Ich gehe in Bewertung der Gesamtumstände davon aus, dass für die zu erstellenden Nachberechnungen auf den Rechtssatz im Urteil des Sächsischen Obergerichts vom 08.04.2009 – 5 D 32/07 – abzustellen ist. Dem folgt auch die Rechtsprechung anderer Obergerichte bzw. die Kommentierung.

#### 2.4

Soweit das Staatliche Rechnungsprüfungsamt unter 3.2.3.1 des Prüfberichtes folgert, dass die „betroffenen Nachberechnungen und Vorkalkulationen ... zu korrigieren [sind]“, hat dies die vorstehend herausgearbeiteten Grundsätze zu beachten.

Das heißt, einerseits ist für die Ermittlung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen eine Nachberechnung und keine Nachkalkulation vorzunehmen. In eine Gebührenkalkulation eingestellte Kalkulationen sind hinfällig, wenn die in der Vorkalkulation notwendigerweise enthaltenen Prognoseelemente hinsichtlich der für die Festsetzung der Abwassergebühr zugrunde zu legenden voraussichtlichen Kosten und Bemessungseinheiten zwischenzeitlich durch konkrete Zahlen ersetzt worden sind. Eine Nachkalkulation neu zu erstellen ist dann unzulässig. Die Ermittlung von Kostenüber- und -unterdeckungen im Rahmen der Nachberechnung im Rahmen des § 10 Abs. 2 SächsKAG ist – wie auch eine Nachberechnung der Abwassergebühr zur Beurteilung der Richtigkeit nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 1 SächsKAG – auf Grundlage konkreter Zahlen vorzunehmen.

*vgl. SächsOVG (22.05.2013) 5 C 28/08*

Andererseits sind Nachberechnungen über einen Zeitraum rückwirkend von über fünf Jahren vor dem aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum nicht angezeigt, weil die hierbei möglicherweise festgestellten Kostenüber- bzw. -unterdeckungen dann in dem aktuellen Gebührenkalkulationszeitraum keine Berücksichtigung mehr finden dürfen/können.

Folglich kann auch die Folgerung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes unter 3.2.3.2, wonach die „tatsächliche, den lediglich geschätzten Wert übersteigende Kostenüberdeckung des Bemessungszeitraumes 2008 bis 2011 ... unverzüglich auszugleichen“ sei, nicht mehr realisiert werden. Die behauptete Kostenüberdeckung wäre – soweit tatsächlich vorliegend – in der Zeit von 2012 bis 2016 auszugleichen gewesen.

Soweit das Staatliche Rechnungsprüfungsamt unter 3.2.3.3 des Prüfberichtes folgert, dass die Nachberechnungen zu korrigieren seien, ist dies in Bezug auf die Nachberechnung 2012 bis 2016 für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2021 aufgrund der Feststellungen unter diesem Prüfungspunkt nicht zu veranlassen. Die vom Rechnungsprüfungsamt festgestellte Kostenüberdeckung betrifft wiederum den Zeitraum 2008 bis 2011. Eine solche war im Kalkulationszeitraum 2012 bis 2016 gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG zu berücksichtigen. Sie ist aber nicht in der Nachberechnung dieses Kalkulationszeitraumes (2012 bis 2016) für die aktuelle Kalkulation (2017 bis 2021) zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Folgerungen des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes unter 3.2.3.5 des Prüfberichtes, wonach die Nachberechnungen um die entsprechenden Beträge zu korrigieren seien. Auch hier bezieht sich die Rüge des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes auf die Nachberechnung für das Jahr 2011.

Eine wie vom StRPrA geforderte Überarbeitung der Nachberechnung 2008 bis 2011 sowie der Vorkalkulation 2012 bis 2016 ist vor dem Hintergrund der Ausführungen von der Stadt Heidenau nicht vorgesehen.

#### **TNr. 3.2.3.1 Quersubventionierung zwischen den Teilleistungsbereichen**

Die Prüfungsfeststellung 1. (Trennung der Erlöse u. Kosten der Teilleistungsbereiche) ist zutreffend; die genannten Folgerungen sind bereits umgesetzt.

Der Prüfungsfeststellung 2. (Korrektur der betroffenen Nachberechnungen und Vorkalkulationen) wird entgegengetreten.

Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.

#### **TNr. 3.2.3.2 Verzinsung von Kostenüberdeckungen**

Die Prüfungsfeststellung 1. (Verzinsung) ist zutreffend; die Folgerungen werden künftig beachtet.

Der Prüfungsfeststellung 2. (Korrektur der betroffenen Nachberechnungen) wird entgegengetreten.

Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.

#### **TNr. 3.2.3.4 Systematik der Aufstellung der Nachberechnung für die zentrale Entsorgung**

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend und wird künftig beachtet.

Der Forderung zur Überarbeitung der Nachberechnungen wird entgegengetreten.

Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.

#### **TNr. 3.2.3.5 Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei der Nachberechnung**

Die Prüfungsfeststellung zu Punkt 1. wird nicht aktuell anerkannt. Die Prüfung und die Meinungsbildung zur Berücksichtigung von außerplanmäßigen Abschreibungen sind noch nicht abgeschlossen.

Der Forderung zur Überarbeitung der Nachberechnungen (Punkt 2) wird entgegengetreten.

Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.

#### **TNr. 3.2.3.6 Wertberichtigung auf Forderungen**

Die Prüfungsfeststellung zu Punkt 1 ist zutreffend und wird künftig beachtet.

Der Forderung zur Überarbeitung der Nachberechnungen (Punkt 2) wird entgegengetreten.

Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.



**TNr. 3.3.1 Verrechnung satzungsmäßiger Abwasserbeiträge für kommunale Grundstücke**

Die Prüfungsfeststellungen sind zutreffend und werden künftig berücksichtigt. Die Verrechnung der Differenzbeträge für die städtischen Grundstücke wird veranlasst.

Der Forderung zur Überarbeitung der Nachberechnungen (Punkt 2) wird entgegengetreten. Es wird diesbezüglich auf die meine Ausführungen zu TNr. 3.2.1 verwiesen.

**TNr. 3.3.2 Aufteilung der Beitragseinnahmen entsprechend den jährlichen Abwassermengen**

Die Prüfungsfeststellung ist zutreffend. Es wird ein geänderter Maßstab für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen festgelegt.

Der Prüfbericht sowie die Stellungnahme der Verwaltung sollen dem Stadtrat der Stadt Heidenau zu seiner Sitzung am 25.10.2018 zur Kenntnis gegeben werden.

Mit gleicher Post übergebe ich eine Zweitschrift der Stellungnahme an den Landkreis Sächsische Schweiz / Osterzgebirge zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

J. Opitz  
Bürgermeister

Ø  
Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge  
Kommunalaufsicht  
Herrn Thomas Obst  
Schloßhof 2/4  
01796 Pirna